



Zur Geschichte des Betreuungsgesetzes

Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft für erwachsene Menschen wurden mit dem seit 1992 geltenden Betreuungsgesetz durch die **Betreuung** ersetzt.

Vor Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes wurden *Vormundschaften* und *Pflegschaften* für erwachsene Personen ausgesprochen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage waren, ihre Interessen selbst wahrzunehmen. Einer Vormundschaft ging immer die Entrechtung des Betroffenen (Entmündigung) voraus.

Gründe für eine Entmündigung waren Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht, Rauschgiftsucht oder Verschwendung. Wegen einer Geisteskrankheit entmündigte Menschen galten als geschäftsunfähig und waren Kindern unter sieben Jahren gleichgestellt. Sie konnten nicht heiraten und keinerlei Geschäfte abschließen. Selbst der tägliche Einkauf war im Prinzip ein nicht rechtswirksames Geschäft.

Menschen, die aus einem der anderen genannten Gründe entmündigt wurden, konnten solche Handlungen nur mit Genehmigung des Vormundes vornehmen. Sie waren somit Minderjährigen über sieben Jahren gleichgestellt. Auf Teil- und Restfähigkeiten sowie zeitlich begrenzte psychische Ausfälle wurde früher vom Gesetzgeber keine Rücksicht genommen.

Die freiwillige Maßnahme zur Unterstützung gebrechlicher Personen (*Gebrechlichkeitspflegschaft*) entwickelte sich zu einer Ersatzform für die Vormundschaft. Sie sollte nur mit Zustimmung der Betroffenen

einzurichten sein und sie nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränken. Diese Pflegschaften wurden aber mehr und mehr durch die gerichtliche Feststellung der „*natürlichen Geschäftsunfähigkeit*“ (die betroffene Person befindet sich in einem Zustand, der eine freie Willensbestimmung ausschließt) als Zwangspflegschaften geführt.

Dieses hatte in der Praxis ähnliche Auswirkungen wie eine Entmündigung.

Es wurde immer deutlicher, dass das Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht nicht mehr mit dem Grundgesetz und den hier verankerten Grundrechten vereinbar war. Dieses betraf vor allem den Grundsatz auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Rechtsgarantien bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, aber auch die Gesetzesprache mit ihren nicht mehr zeitgemäßen und vorverurteilenden Begriffen „*Mündel*“, „*Pflegling*“ und „*zu Entmündigende*“.

Im alten Vormundschaftsrecht stand zudem die Verwaltung des Vermögens der betroffenen Person gegenüber der Sorge für die Person, insbesondere für deren Gesundheit, im Vordergrund.

Ein weiterer Grund für die Reform des alten Rechts war auch die veraltete und sehr ungenau beschriebene Voraussetzung für freiheitsentziehende Maßnahmen (Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen) von volljährigen „*Mündeln*“ und „*Pfleglingen*“. Das Gesetz sah hier als Voraussetzung für eine solche Maßnahme „das Wohl des Betroffenen“ an. Dieses jedoch war unter Umständen von der Willkür des Vormundes abhängig und bot die Möglichkeit für ein Handeln unter

dem Aspekt „Weg des geringsten Widerstands“.

Ähnliches galt für die unterbringungsähnlichen Maßnahmen in Altenheimen und Pflegeeinrichtungen.



Die Grundzüge des Betreuungsgesetzes

Das neue Betreuungsgesetz beinhaltet als wesentlichen Bestandteil die Abschaffung der Entmündigung. Vormundschaft und Pflegschaft für erwachsene Menschen werden durch die „*Betreuung*“ ersetzt, die individuell nach Fähigkeiten und Vertretungsbedarf des betroffenen Menschen zugeschnitten sein soll.

In die Rechte des Betreuten soll nur soweit als zu seinem Wohl unumgänglich eingegriffen werden. Grundlegende Änderungen erfolgten insofern, als dass

- die Ehefähigkeit und die Testierfähigkeit nicht berührt werden
- eine Betreuerbestellung nicht automatisch Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten hat
- betreute Personen jetzt grundsätzlich Wahlrecht

V.i.S.d.P.:

BUNTSTIFTE e.V.
Betreuungsverein
Altenessener Straße 369
45326 Essen – Altenessen

☎ (0201) 83 79 764

FAX (0201) 83 79 765

✉ info@buntstifte-ev.de

Vereinsregister-Nr. 3573
AG Essen

© BUNTSTIFTE e.V. 2010

haben, sofern die Betreuung nicht für alle Angelegenheiten eingerichtet wird

Die Wünsche des Betreuten sind vom Betreuer zu beachten und gehen den Auffassungen des Betreuers grundsätzlich vor. Hierzu gehört auch das Recht auf einen „abweichenden Lebensstil“. Die Betroffenen sollen im Gegensatz zur alten Gesetzgebung durch die Hervorhebung der Personensorge gegenüber der Vermögenssorge mehr ihren Ansprüchen entsprechend betreut werden.

Soweit die Teilnahme des Betroffenen am Rechtsverkehr wegen erheblicher Selbstschädigung eingeschränkt werden muss, kann **ausnahmsweise** ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden, der für den Betreuten den Rechtsstatus der beschränkten Geschäftsfähigkeit (mit einigen Ausnahmen) bedeutet.

Bei in das Persönlichkeitsrecht einwirkenden Entscheidungen wie Wohnungsauflösung, Heilbehandlung und Sterilisation sind konkrete Regelungen und gerichtliche Genehmigungsvorbehalte eingeführt.

Schriftlich festgehaltene Wünsche der betreuten Person bezüglich der Durchführung bzw. Ablehnung einer Heilbehandlung oder Untersuchung (**Patientenverfügung**) sind vom Betreuer unabhängig seiner eigenen Einstellung vorrangig zu beachten.

Die überholte Gesetzessprache und verschiedene Verfahrensfragen (Anhörungs-pflicht, Rechte des Betroffenen im gerichtlichen Verfahren, Zuständigkeitsfragen bei Betreuungs- und Unterbringungsverfahren, Überprüfung einer Betreuung nach höchstens 7 Jahren) wurden überarbeitet und konkretisiert.

Bei den freiheitsentziehenden Maßnahmen wird das Gerichtsverfahren vereinheitlicht. Die konkreten Voraussetzungen für Unterbringungen und andere freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem BGB sind

erstmal näher festgelegt. Gleiches gilt für die „unterbringungsähnlichen Maßnahmen“ in Heimen und Anstalten.

Die behördlichen Aufgaben werden bei einer neuen Behörde konzentriert und neu definiert. Ebenso wurden die Vorschriften über die Anerkennung und Tätigkeit von Betreuungsvereinen geregelt.

Betreuungs- voraussetzungen

Voraussetzung für die Anordnung einer Betreuung nach §1896 BGB ist das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung, die dazu führt, dass der Betroffene seine Angelegenheiten nicht oder nicht mehr eigenständig erledigen kann.

Behinderung oder Krankheit alleine sind kein Grund für die Anordnung einer Betreuung. Es müssen konkrete Angelegenheiten vorhanden sein, die der betroffene Mensch als Folge seiner Behinderung oder Krankheit nicht eigenständig besorgen kann.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Besorgung dieser Angelegenheiten nicht durch andere Hilfen, die ohne gesetzlichen Vertreter möglich sind, gleich gut erledigt werden können. Familienangehörige oder soziale Dienste sowie von der betroffenen Person Bevollmächtigte können solche Hilfen sein.

Gegen den freien Willen eines Volljährigen darf kein Betreuer bestellt werden.

Wenn es nur darum geht, dass jemand seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen kann, usw., so rechtfertigt dieses nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier sind zunächst praktische Hilfen (Versorgung mit Essen, Sauberhalten der Wohnung) gefragt.

Sollten diese Personen gegen das Wohl und den Willen der betroffenen Person handeln,

wird die Bestellung eines Betreuers unumgänglich.

Aufgabenkreise

Für den Umfang einer Betreuung gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit. Eine Betreuung, die in der Regel ehrenamtlich geführt wird, darf daher nur für die Aufgaben angeordnet werden, die tatsächlich anfallen und die der Betroffene ohne gesetzlichen Vertreter nicht ausüben kann. Als Aufgabenkreise können beispielsweise

- Wohnungsangelegenheiten (Vertretung gegenüber dem Vermieter u. ä.)
- Rentenangelegenheiten
- Vermögensangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitsorge

angeordnet werden.

Jeder Aufgabenkreis muss auf die Belange des Betroffenen zugeschnitten sein und kann auf Anordnung des Gerichts für bestimmte Teilaufgaben eingeschränkt werden.

Betreuerbestellung

Als Betreuer kann jede natürliche Person bestellt werden, die geeignet ist, eine persönliche Betreuung zu gewährleisten und nicht in der Einrichtung tätig ist, in der der Betreute wohnt. Die Wünsche des Betreuten bezüglich der Bestellung eines Betreuers sind zu berücksichtigen, gleichfalls verwandtschaftliche und sonstige enge soziale Beziehungen, jedoch ist auf die Gefahr von Interessenkonflikten (z.B. Erbschaft) Rücksicht zu nehmen.

Eine Betreuerbestellung erübrigt sich, wenn die betroffene Person vor Einleitung eines Betreuungsverfahrens eine andere Person mit einem Schriftstück zur Erledigung der rechtlichen Angelegenheiten bevollmächtigt hat (**Vollmacht**).